

**Nr.: BV-078/2013****(1. Änderung)****Lutherstadt Wittenberg  
Der Oberbürgermeister**aktuelle Fassung vom: 09.10.2013  
15.11.2013Fachbereich Bürgerservice  
und Ordnungswesen  
Ralf Wolfensteller  
Tel.: 421 411  
Aktz.:  
Bezug:**Beschlussvorlage**

Nummer BV-078/2013

**Betreff :**6. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der kommunalen Friedhöfe der Lutherstadt  
Wittenberg vom 19.12.2001

<b>Beratungsfolge</b>	<b>Termin</b>	<b>Status</b>
<b>Ortschaftsrat Abtsdorf</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Apollensdorf</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Boßdorf</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Griebo</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Kropstädt</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Mochau</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Nudersdorf</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Pratau</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Reinsdorf</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Schmilkendorf</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>

<b>Ortschaftsrat Seegrehna</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Ortschaftsrat Straach</b>		<b>öffentlich anzuhören</b>
<b>Haupt- und Wirtschaftsausschuss</b>		<b>öffentlich vorberatend</b>
<b>Stadtrat</b>		<b>öffentlich beschließend</b>

**Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat der Lutherstadt Wittenberg beschließt die 6. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der kommunalen Friedhöfe der Lutherstadt Wittenberg vom 19.12.2001 gemäß Anlage 1.

Pflichtaufgabe Freiwillige Aufgabe Finanzielle Auswirkungen:  Ja  Nein**Begründung :**I. Einleitungstext – Ausgangs- bzw. Beschlusslage

Die 6. Änderungssatzung wurde im Wesentlichen wegen der Klarstellung der Rechtsform der Führung der städtischen Friedhöfe im § 2, Abs. 1 notwendig.

II. Beschlussgegenstand

Die Änderung im **§ 2 Friedhofszweck, Abs. 1** folgt einem Hinweis des Landesrechnungshofes, der in seinem Abschlussbericht zur Prüfung des Jahres 2010 feststellt:

„Erstellt die Lutherstadt Wittenberg eine Friedhofsgebührenkalkulation, die für alle Friedhöfe des Einzugsbereiches der Stadt gelten soll und einheitliche Gebührensätze für gleichartige Leistungen auf den unterschiedlichen Friedhöfen, so hat sie die rechtlichen Rahmenbedingungen zu schaffen. Das heißt, in der Friedhofssatzung muss die Aussage getroffen werden, dass die Stadt die Friedhöfe in ihrer Einheit als eine öffentliche Einrichtung betreibt.“

Entsprechend der alten Regelung hätte für jeden Friedhof der Lutherstadt Wittenberg eine eigene Gebührenkalkulation erstellt werden müssen. Der Stadtrat hat aber mit seinem Beschluss vom 27.10.2004 die Vereinheitlichung der Gebühr für alle städtischen Friedhöfe bestimmt.

Weitere Änderungen:

**§ 6 Öffnungszeiten, Abs. 3**

Die Ergänzung dient der Klarstellung.

**§ 13 Ruhezeit**

Der Ausschluss des Friedhofes Boßdorf aus der übrigen Ruhezeit von 20 Jahren für Erdbestattungen ist auf die dort vorhandene Bodenbeschaffenheit zurück zu führen.

Die Vereinheitlichung der Ruhezeit auf 20 Jahre auch für Leichen von Kindern ist eine Richtigstellung entsprechend der Beschreibung der Grabstätte im § 17 Abs. 3. Buchst. b dieser Satzung.

**§ 15 Allgemeines**

***Als Ergebnis des Informationsgesprächs mit den Ortsteilbürgermeistern am 23.10.2013 wird im § 15 (5) der erste Satz gestrichen. Dies trägt dem Wunsch der Ortsteilbürgermeister nach Möglichkeiten zur Mitsprache bei der Errichtung neuer Bestattungsanlagen Rechnung.***

### **§ 17 Wahlgrabstätten, Abs. 1**

Änderung aufgrund der unterschiedlichen Ruhezeitenregelung in § 13

### **§ 17 Wahlgrabstätten, Abs. 5**

Buchst. a)

Die Änderung stellt die Gleichstellung von Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern her.

Buchst. b)

Die Aufzählung der Kinder dient der Klarstellung der Regelung.

### **§ 21 Kriegsgräberanlagen**

Aktualisierung der Rechtsgrundlage

#### III. Anlage:

Anlage 1 – 6. Änderungssatzung zur Friedhofssatzung der kommunalen Friedhöfe der Lutherstadt Wittenberg vom 19.12.2001

Anlage 2 - Synopse